



GESETZ ÜBER DIE NIDWALDNER SACH- VERSICHERUNG (SACHVERSICHE- RUNGSGESETZ, NSVG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Sachversicherungsgesetz, NSVG	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Auswertung der Vernehmlassung.docx	Registratur:			2014.NWJSD.50

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Gesamturteil	5
3 Auswertung der Vernehmlassungen im Detail	6

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Organisationen und Private

HEV	Hauseigentümerverband Nidwalden
NSV	Nidwaldner Sachversicherung

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 35 vom 24. Januar 2017 entschieden, den Entwurf für ein totalrevidiertes Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 28. April 2017.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz, die politischen Parteien (8), der Hauseigentümergebund Nidwalden sowie die Nidwaldner Sachversicherung eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungsteilneh- menden	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellung- nahme	keine Ant- wort
Politische Ge- meinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			GPK
Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, JCVP			SP, JSVP, JFDP, JUSO
Organisationen	HEV, NSV			
Private		1		
Total	18	1	0	5

Die spontane Stellungnahme eines privaten Vernehmlassungsteilnehmers wurde bei der Auswertung ebenfalls berücksichtigt. Sie wird im Folgenden praxismässig jedoch nicht separat abgehandelt.

2 Gesamturteil

Das vorliegende Gesetz stösst grundsätzlich auf Zustimmung. Es handelt sich um eine Totalrevision und somit stehen alle Aspekte der Nidwaldner Sachversicherung zur Diskussion. Erwartungsgemäss zeigt die Vernehmlassung somit unterschiedliche Haltungen hinsichtlich zentraler Punkte. Zu diesen hauptsächlichen Diskussionspunkten wird der Auswertungstabelle ein eigenes Kapitel vorangesetzt. Da die Nidwaldner Sachversicherung den grössten Teil der Bevölkerung direkt betrifft, ist es angezeigt, diese Fragen noch einmal vertiefter zu erörtern.

Die diskutierten Punkte sind im Überblick:

- Versicherungsmonopol und -obligatorium: diese werden in der Gebäudeversicherung nicht ernsthaft in Frage gestellt, jedoch wird von verschiedenen Seiten gefordert, diese im Hinblick auf das Mobiliar aufzuheben.
- Public Corporate Governance: Unterschiedliche Auffassungen bestehen in der Frage, wer den Verwaltungsrat der NSV wählen soll, wie dieser zusammengesetzt ist bzw. wer die Anforderungen festlegen soll. Immerhin herrscht Einigkeit, dass dieses Gremium entpolitisiert werden soll und die Wahl nach fachlichen Kriterien erfolgen soll.
- Verhältnis zum Nidwaldner Hilfsfonds: Von verschiedenen Seiten wird bedauert, dass die Gesetzesrevision nicht genutzt worden sei, den Hilfsfonds ganz in die NSV zu integrieren bzw. die beiden Institutionen zu fusionieren.

- Beitrag der NSV an die Kosten des Kantons für die Elementarschadenprävention: Die Meinungen betreffend die Höhe des Beitrags gehen auseinander von 0 bis zu den vorgeschlagenen 0.03 Promille des Vorjahres-Versicherungskapitals.

Auf die einzelnen Punkte wird im Bericht an den Landrat vertieft eingegangen.

3 Auswertung der Vernehmlassungen im Detail

11 Gemeinden, 5 Parteien sowie 2 Organisationen haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen. Die Rückmeldungen ergeben folgendes Bild.

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Allgemeine Bemerkungen			
Allgemeines	Die Nidwaldner Sachversicherung genießt in der Bevölkerung einen guten Ruf. Das System «sichern und versichern» hat sich bewährt und bringt sowohl den Versicherten als auch dem Kanton Nidwalden verschiedene Vorteile.	CVP	Kenntnisnahme
	<p>Im Bericht der Vernehmlassung (S. 7) wird darauf hingewiesen, dass die NSV heute über rund 100 Mio. Franken Finanzanlagen verfüge und dabei regionale Banken berücksichtige. Zudem besitze die NSV im Kanton Nidwalden Liegenschaften mit einem Verkehrswert von ca. 100 Mio. Franken.</p> <p>Gerade diese Ausführungen und Angaben bzw. die damit verbundenen Auswirkungen und Abhängigkeiten sind kritisch zu hinterfragen. Die NSV tritt damit sowohl als Versicherungsgeber als auch als Versicherungsnehmer auf, womit sich sogleich Fragen der Gleichbehandlung stellen. Zudem ist die Verknüpfung mit „regionalen“ Banken kritisch zu sehen. Die Gebäudeversicherung im Kanton Luzern (ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Anstalt) bietet bspw. heute Hypotheken für selbstgenutztes Wohneigentum an. Versicherungen stehen daher grundsätzlich in Konkurrenz zu den Banken. Ob eine enge Zusammenarbeit mit regionalen Banken in dieser Hinsicht daher effektiv als Argument für die bisherige Lösung angeführt werden soll, ist somit zu hinterfragen.</p>	HEV	Kenntnisnahme Die NSV kann aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage keine Hypotheken anbieten.

Verhältnis zum Nidwaldner Hilfsfonds NHF	<p>Auch die Struktur des NHF sollte bereinigt werden. Die Integration des NHF in die Verwaltungsstruktur der NSV ist überfällig. Die beiden selbständigen Anstalten sollten fusioniert werden. Dies kann ohne jegliche Leistungskürzung beim NHF bewerkstelligt werden. Doppelspurigkeiten können beseitigt werden. Aus Transparenzgründen kann der NHF mit einem zweckgebundenen Fonds innerhalb der NSV weitergeführt werden. Der Verwaltungsapparat wird reduziert.</p> <p>Die ablehnende Haltung der Regierung ist zu wenig begründet und unklar.</p>	CVP, FDP, GN, jCVP	<p>Zustimmung</p> <p>Dies soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Hilfsfondsgesetzes erfolgen.</p> <p>Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.4.</p>
	<p>Die Wahl und die Zusammensetzung der fünfköpfigen Verwaltungskommission des NHF sowie deren Aufsicht ist nach wie vor Sache des Landrates. Bei der NSV ist dafür neu der Regierungsrat verantwortlich. Im Gegensatz zum Verwaltungsrat der NSV werden an die Mitglieder der Verwaltungskommission des NHF keine qualifizierten Anforderungen betreffend ihrer Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz gestellt. Es genügt anscheinend Landrat oder Landrätin zu sein. Diese offensichtlich rein politische Kompetenz reicht heute nicht mehr aus, um die Aufgaben einer strategischen Führung kompetent wahrnehmen zu können. Wir beantragen, die komplette Integration des NHF in die NSV.</p>	GN	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.4.</p>
Verwendung der Mittel	<p>Auf Werbemassnahmen, wo sie nicht in Zusammenhand mit Prävention/Intervention stehen, soll verzichtet werden, da auch im Gesetzestext (Art. 3 Abs. 2) formuliert ist: "...halten ausdrücklich fest, dass die Mittel der Anstalt ausschliesslich zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen."</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Verwendung der Mittel ist gesetzlich vorgegeben.</p>
Staatsgarantie	<p>Der Wegfall der Staatsgarantie und der Jahresschadenssummen-Limite macht insofern Sinn, weil die NSV wegen der bereits bestehenden Pflicht zur Bildung von ausreichender finanzieller Sicherheiten auch grosse Schadenereignisse bewältigen könnte.</p>	CVP, jCVP	<p>Kenntnisnahme</p>
Gebäudeversicherung Monopol und Versicherungspflicht	<p>Versicherungsobligatorium und Monopol bei der Gebäudeversicherung haben sich in Nidwalden bewährt und werden unterstützt.</p>	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<p>Kenntnisnahme</p>

	Die Notwendigkeit der Versicherungspflicht wird gesehen. Es wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage vermisst, ob ein Sozialmonopol heute noch effektiv notwendig ist.	HEV	Kenntnisnahme Die Notwendigkeit wird im Bericht abgehandelt (vgl. Ziffer 2.3).
	Es ist darauf zu achten, dass die NSV das bisherige Angebot bei den Zusatzversicherungen nicht weiter ausbaut. Das im Moment gute Verhältnis der NSV zu den privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Nidwalden Agenturen betreiben, soll nicht unnötig auf die Probe gestellt werden.	CVP	Kenntnisnahme Im Bericht ist festgehalten, dass dies unverändert bleibt (vgl. Ziff. 2.4)
Mobiliarversicherung	Um zulässig zu sein, muss das Monopol auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, einem öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sein (BGE 109 Ia 193 E. 2/3; BGE 101 Ia 124 E. 8b S. 128 f.). Bereits die Tatsache, dass nur zwei Kantone ein Monopol bei der Mobiliarversicherung kennen, lässt den Schluss zu, dass das öffentliche Interesse an einem Monopol kaum gegeben und ebenso wenig verhältnismässig ist.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL FDP	Kenntnisnahme Vorliegend wird nicht die Einführung, sondern die Aufhebung zur Diskussion gestellt. Die Vorteile einer Beibehaltung überwiegen klar die Nachteile der Aufhebung.
	In den letzten 90 Jahren seit Einführung des Monopols bei der Mobiliarversicherung haben sich verschiedene Rahmenbedingungen massiv geändert. Namentlich haben die Vermögenswerte, für welche eh kein Obligatorium gilt, massiv zugenommen (Art. 28 NSVG wie beispielsweise Motorfahrzeuge, Boote, Schiffe, Mobilheime, Wohnwagen, Sammlungen).	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL FDP	Kenntnisnahme
	Von den Arbeitnehmenden wird zunehmend Flexibilität auch bezüglich des Arbeitsortes erwartet. Ein staatliches Monopol bei der Mobiliarversicherung verursacht insbesondere bei kurzzeitigen Wohnungswechseln einen unverhältnismässig grossen Aufwand.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL FDP	Kenntnisnahme Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.2 – die Vorteile des Weiterbestehens des Monopols überwiegen die genannten Nachteile.

	<p>Versicherungsnehmer haben die Möglichkeit, für sämtliche Risiken für ihr Mobilien eine einzige Versicherung abzuschliessen.</p> <p>Der einzelne Eigentümer muss bei einem gewünschten vollen Versicherungsschutz für seine Fahrhabe im Kanton Nidwalden zwei Versicherungen abschliessen. Eine bei der NSV (für Feuer und Elementar) und eine zweite bei einem privaten Versicherer für die anderen von der NSV nicht versicherten Risiken.</p> <p>Dies kann auch nach Abschaffung der Versicherungspflicht die NSV sein.</p>	<p>BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL</p> <p>FDP</p> <p>HEV</p>	Kenntnisnahme
	Ausser VD und NW kennt dies kein Kanton.	FDP, HEV	Kenntnisnahme
	Unverhältnismässig grosser administrativer Aufwand für ein sehr kleines Prämienvolumen.	FDP	Kenntnisnahme Durch den Wegfall der Akquisitionsaufwand und dank effizienter Prozesse kann die NSV diese Policen mit geringem Aufwand administrieren.
	Heute muss z. B. ein Eigentümer mit mehreren Liegenschaften in der Schweiz extra für Nidwalden eine „Sonderregelung fahren“.	HEV	Kenntnisnahme Auch bei einer Aufhebung der Mobilienversicherung muss der Eigentümer für seine Liegenschaft eine eigene Gebäudeversicherung abschliessen.
	Die Nidwaldner Sachversicherung soll sich mit der Gebäudeversicherung auf das Kerngeschäft konzentrieren sowie die Prävention und Intervention fördern.	FDP	Kenntnisnahme Das Kerngeschäft wird im Gesetz definiert. Die NSV richtet sich danach.
	Der Schweizerische Versicherungsverband schätzt, dass rund 90% aller Haushalte eine Hausratversicherung abgeschlossen haben. Ein Hauseigentümer verfügt damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit über eine Gebäude- und eine Hausratversicherung, ein Mieter über eine Hausratversicherung. Eine Monopolisierung in diesem Bereich ist somit sachlich schlicht nicht notwendig.	HEV	Kenntnisnahme Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.2 – die Vorteile des Weiterbestehens des Monopols überwiegen dieses Argument.

Abschaffung der Schätzungs-Beschwerdekommission	Das Bestehen der Schätzungs-Beschwerdekommission erübrigt sich, weil Einsprachen gegen Schätzungen bei der NSV intern erfolgreich bereinigt werden können.	CVP, jCVP	Kenntnisnahme
Weiterer Regelungsbedarf (Verwendung der AHVN13)	Die NSV benötigt die für eine korrekte und effiziente Arbeitsweise bei ihren IT-Prozessen die AHV-Nummer. Um die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden zu dürfen, muss dies in einem kantonalen Gesetz vorgesehen sein (Art. 50e Abs. 3 AHVG).	NSV	Kenntnisnahme Dies ist gemäss Art. 11 des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes möglich.
Zu den einzelnen Bestimmungen			
Art. 7	<p>Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensstrategie fest. Nach unserem Dafürhalten beinhaltet dies auch das Festlegen von Anforderungsprofilen für Verwaltungsräte. Im Bericht zu Art. 7 (letzter Satz in Absatz 2) wird hingegen erwähnt, dass der Regierungsrat vor der Wahl ein Anforderungsprofil an den Verwaltungsrat festlegt.</p> <p>Um Missverständnisse auszuräumen, wünschen wir eine Ergänzung des Aufgabenbereichs des Verwaltungsrates, wonach dieser die Anforderungsprofile für die einzelnen Verwaltungsräte zuhanden der Wahlbehörde definieren kann.</p>	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Ablehnung Es ist Sache der Wahlbehörde, das Anforderungsprofil festzulegen.
	Korrekt, dass der Regierungsrat Wahlbehörde ist. Damit wird die Wahl entpolitisiert und die Kandidaten und Kandidatinnen können nach sachlichen Überlegungen erkoren werden.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL FDP, jCVP	Kenntnisnahme
	Der Landrat oder die Kommissionen sollen in die Ausgestaltung des der Anforderungsprofils eingebunden sein.	jCVP	Kenntnisnahme
	Der RR soll den VRP und den VR aufgrund von Vorschlägen der NSV wählen.	FDP	Ablehnung Die Wahlbehörde soll in der Wahl von VRP und VR unabhängig und frei sein.

	<p>Hingegen ist die Wahl des Verwaltungsrates auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren zu lang. Eine jährliche Wahl wie in Glarus erachten wir hingegen als zu kurz, wir könnten uns einen Kompromiss von zwei Jahren vorstellen.</p> <p>Antrag: Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates auf eine Amtsdauer von zwei Jahren unter Berücksichtigung der Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz und bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber</p>	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Ablehnung Mit der vierjährigen Amtsdauer wird die Unabhängigkeit des VR gegenüber der Aufsicht (RR) gestärkt.
	Die VR Mitglieder und das Präsidium sollen weiterhin durch den LR gewählt werden.	SVP, CVP	Ablehnung Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.3.
	Auch bei einer Wahl durch den Landrat können fachliche Kriterien für die Auswahl der Organe geltend gemacht werden. Der Ausgestaltung des Anforderungsprofils durch den Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung ist besondere Beachtung zu schenken!	CVP	Kenntnisnahme Am Regierungsrat als Wahlbehörde wird festgehalten.
	Wir fordern eine Entpolitisierung der NSV. Somit soll klar die fachliche Kompetenz entscheidend sein und nicht die politische Haltung.	FDP	Kenntnisnahme
	Bei einer Wahl durch den Landrat ist es zwingend, dass die Anzahl der VR-Mitglieder vorgegeben ist. Es sollen weiterhin sieben Mitglieder sein, damit eine breite Abstützung gewährleistet ist.	CVP	Kenntnisnahme bzw. Ablehnung Am Regierungsrat als Wahlbehörde wird festgehalten.
	Wir beantragen, dass der Verwaltungsrat aus fünf Mitgliedern besteht. Die Grösse der NSV lässt zu, dass ein zahlenmässig kleiner, jedoch fachlich kompetenter Verwaltungsrat, seine Aufgaben effizient erfüllen kann.	GN	Ablehnung Eine flexible Ausgestaltung ist zweckmässig.
	Wir begrüssen eine variable Besetzung von 5 bis 7 Mitglieder. Eine schlanke, effiziente und vor allem fachliche Zusammensetzung ist entscheidend. Auch die Wahl einer Aktuarin SAV oder eines Aktuars SAV unterstützen wir.	FDP	Kenntnisnahme

	<p>Beim EWN werden die Mitglieder des VR durch den Landrat gewählt. Dieses Vorgehen ist zweckmässig und es hat sich über Jahrzehnte bewährt. Dies soll auch bei der NSV so bleiben.</p>	SVP, NSV	<p>Ablehnung Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.3. Am 19.12.2012 hat die Aufsichtskommission ihre Motion vom 29.2.2012 betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht zurückgezogen mit der Begründung, die einzelnen Anstalten sollen bei Bedarf einzeln behandelt werden. Das EWN und die NSV sind aufgrund ihrer Aufgaben und Strukturen nicht vergleichbar und daher unterschiedlich zu behandeln.</p>
--	---	----------	--

	<p>Die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte üben ihr Amt weisungsungebunden aus, sind ausschliesslich den Interessen des Unternehmens verpflichtet und haben diese Interessen sorgfältig und in guten Treuen zu wahren. Entsprechend gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der PCG, dass die Regierung den Verwaltungsrat seine Aufgaben wahrnehmen lässt und dessen Unabhängigkeit respektiert. Der Verwaltungsrat muss sich insbesondere auch kritisch mit den Vorgaben der Aufsichtsbehörde auseinandersetzen und bei Bedarf die Interessen des Unternehmens gegenüber dem Kanton wahren können. Dies ist nicht gewährleistet, wenn der Regierungsrat zugleich Wahlorgan und (unmittelbare) Aufsichtsbehörde ist. Tatsächlich besteht hier institutionell die Gefahr, dass auf den Verwaltungsrat Druck ausgeübt wird und er mit Blick auf eine drohende Abwahl bzw. Nichtwiederwahl Forderungen der Aufsichtsbehörde nachkommt, auch wenn sie ungerechtfertigt oder unangemessen sind und den Unternehmensinteressen zuwiderlaufen. Um diese Gefahr zu unterbinden und den Anforderungen des PCG gerecht zu werden, sollten die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht durch den Regierungsrat gewählt werden, sondern gleich wie beim EWN durch den Landrat.</p>	SVP, NSV	<p>Ablehnung Die Unabhängigkeit des VR ist durch die vierjährige Amtszeit gewährleistet.</p>
	<p>Der Regierungsrat soll die Aufsicht über die NSV ausüben. Aus diesem Grund darf der Regierungsrat im Verwaltungsrat nicht Einsitz nehmen. (Aufsicht und Mitgestaltung).</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme Die Grundsätze der PCG schliessen einen Einsitz des RR im VR nicht aus. Damit kein Interessenkonflikt besteht, darf ein Mitglied des RR, welches im VR Einsitz nimmt, nicht mit der Aufsicht betraut sein.</p>

	<p>Wir verlangen eine Trennung zwischen der politischen Ebene der Exekutive und der Unternehmensebene.</p> <p>Wir beantragen, dass ein Passus aufgenommen wird, der ausschliesst, dass Vertreter der Nidwaldner Exekutive in den Verwaltungsrat gewählt werden können. Das revidierte NSVG ist klar genug und widerspiegelt den politischen Willen. Der Regierungsrat muss über die Eignerstrategie und die Eignerziele seinen Einfluss wahrnehmen. Aufgrund der beschränkten Zeitbudgets von Exekutivmitgliedern ist es sowieso sinnvoller, mittels konkreter Vorgaben in der Eignerstrategie die nötigen Leitplanken zu definieren. Nicht zuletzt können so Interessenkonflikte bei wichtigen Entscheiden vermieden werden.</p>	GN	<p>Ablehnung</p> <p>Die Grundsätze der PCG schliessen einen Einsitz des RR im VR nicht aus. Damit kein Interessenkonflikt besteht, darf ein Mitglied des RR, welches im VR Einsitz nimmt, nicht mit der Aufsicht betraut sein. Zur Eignerstrategie: sie bei Art. 12.</p>
Art. 8	<p>Es ist zu überdenken, ob in der Gröszenordnung der NSV und der Verantwortung eine Geschäftsleitung mit mindestens einer Person genügt. Aus unserer Sicht wäre eine Geschäftsleitung mit mindestens drei Personen ausgewogener und würde der Verteilung der Verantwortung besser Rechnung tragen. Dies insbesondere, da die heutige Geschäftsleitung gemäss Geschäftsbericht 2015 bereits aus sieben Personen besteht.</p> <p>Antrag Art. 8 Abs. 1: Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Personen.</p>	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Möglichkeit besteht. Diese Frage liegt in der Organisationsautonomie der NSV.</p>
Art. 9	Wir begrüessen eine externe unabhängige Revisionsstelle.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 11	<p>Wie sind auch der Meinung, dass der Regierungsrat die Aufsicht übernimmt. (Rechtsaufsicht). Der Landrat soll demzufolge die Oberaufsicht übernehmen.</p> <p>Aus diesem Grund finden wir es ausreichend, wenn der Landrat nur noch eine Kenntnisnahme des Jahresberichts durchführt und auf eine Genehmigung verzichtet. Die politische Einflussnahme ist durch die gesetzgeberische Handhabung in genügendem Ausmass noch vorhanden.</p>	FDP	Kenntnisnahme

Art. 12	Wir setzen uns für eine Marktöffnung im Mobilbereich ein. Konsequenterweise muss der Verwaltungsrat die Möglichkeit besitzen, rasch auf das Marktgeschehen zu reagieren. Er ist auch verantwortlich für die gewählte Strategie. Aus diesen Gründen erachten wir eine Eignerstrategie als nicht notwendig. Antrag: Artikel 12 ist ersatzlos zu streichen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Zustimmung Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.3. Am Monopol wird zwar festgehalten. Da eine Marktöffnung kein Thema ist, braucht es keine Eignerstrategie.
	Eine Eignerstrategie ist dort zweckmässig, wo der Kanton tatsächlich „Eigenerfunktion“ ausübt, sei es als Kapitalgeber, Inhaber einer Mehr- oder Minderheitsbeteiligung oder Inhaber von Stimmrechten im strategischen Leitungsorgan der Organisation. Ein gewisses Beteiligungscontrolling ist hier unabdingbar, d.h. der Kanton muss festlegen, welche politischen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Ziele er mit seiner Beteiligung verfolgen und wie er die Beteiligungsrechte ausüben will.	NSV	Kenntnisnahme
	Der Kanton ist nicht Eigner der NSV. Eine Eignerstrategie ist aufgrund Ihrer Definition eine Strategie im Umgang mit der Beteiligung und nicht die Unternehmensstrategie. Für die Unternehmensstrategie ist das oberste Leitungsorgan der Unternehmung verantwortlich.	SVP, NSV	Kenntnisnahme
	Der Kanton stellt der NSV kein Dotationskapital zur Verfügung. Beim EWN ist der Kanton im Besitz von Dotationskapital und nimmt daher auch Einsitz im Verwaltungsrat. Bei der NSV ist der Kanton aufgrund der Gesetzeslage nicht mit einem Einsitz- und Stimmrecht im VR ausgestattet. Aus diesem Grund ist eine Eignerstrategie nicht sinnvoll und nicht gerechtfertigt.	SVP, NSV	Zustimmung Ob der Kanton als Eigner (nicht gleich "Eigentümer") zu bezeichnen ist, ist eine Definitionsfrage. Wesentlich ist eine zweckmässige Aufgabenteilung. Auf die Eignerstrategie wird verzichtet.
	Auch wäre der Kanton haftbar, wenn er der NSV Vorgaben in wirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht erteilen würde	SVP, NSV	Kenntnisnahme
	Auch wenn der Verwaltungsrat für die Ausarbeitung der Unternehmensstrategie zuständig ist, soll der Regierungsrat die Interessen des Kantons mit einer ausformulierten Eignerstrategie einbringen.	FDP	Ablehnung Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.3.

Art. 16 (Vernehmlassungsentwurf: Art. 17)	Wird ein Objekt ausgeschlossen, dann findet unter Umständen ein Eigentümer auch keinen privaten Feuer- oder Elementar-Versicherer. Dann steht er schutzlos da. Es stellt sich die Frage, ob nicht alle Objekte ab einem Mindestwert von Fr. 5'000 versichert werden müssten, um Härtefälle zu vermeiden.	CVP	Kenntnisnahme
Art. 22 (Vernehmlassungsentwurf: Art. 23)	Änderung der Baukosten ist in Ordnung, da somit eine Unter- oder Überversicherung vermieden werden kann.	jCVP	Kenntnisnahme
Art. 37 (Vernehmlassungsentwurf: Art. 38)	Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf neu drei Jahre wird begrüsst.	jCVP	Kenntnisnahme
Art. 65 (Vernehmlassungsentwurf: Art. 66)	Wir stehen hinter der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Präventionsabgabe gemäss Art. 66 Abs. 3 NSVG.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL HEV	Kenntnisnahme Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.5.
	In der Vergangenheit mussten Schäden, welche im Rahmen der Intervention zur Schadenminderung entstanden sind, vom Schadenverursacher getragen werden. Damit auch in Zukunft die Einsatztruppen ihre Arbeit ohne zeitraubende Rückfragen erledigen können, beantragen wir, dass allenfalls durch die Schadenminderung entstandene Sachschäden von der Sachversicherung getragen werden müssen. Antrag für Ergänzung Art. 66 Abs. 4 (oder eines neuen Artikels): Die NSV ersetzt entstandene Sachschäden bei Schadenminderungsinterventionen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Ablehnung Dies ist im Rahmen der Nebenleistung gemäss Art. 25 übernommen.
	Die übergeordneten baulichen Massnahmen zur Elementarschadenprävention zu Gunsten des Siedlungsgebietes sind eine staatliche Aufgabe. Diese Aufwendungen sind durch die ordentlichen Steuereinnahmen zu decken.	SVP, CVP, NSV	Kenntnisnahme Diese werden zur Hauptsache nach wie vor durch die allg. Steuern gedeckt.
	Ein Satz von 0.01 Promille würde der bisherigen Praxis entsprechen und fände auch die Unterstützung der CVP.	CVP	Kenntnisnahme Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.5.

	<p>Der Beitrag der NSV an den Kanton in der Höhe von 0.03 Promille des Versicherungskapitals müsste über die Präventions- und Interventionsabgabe der Versicherten finanziert werden und bedeutete für diese eine sog. Kostenanlassungssteuer. Eine solche Steuer muss in jedem Fall den strengen verfassungsmässigen Anforderungen genügen, d.h. es müssen mindestens der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt der Abgabe), der Gegenstand (Objekt) und die Höhe der Abgabe (Bemessungsgrundlage) in den Grundzügen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein.</p> <p>Die Abgabenhöhe wird im Gesetz nicht näher bestimmt, verankert wird lediglich das Kostendeckungsprinzip. Diesfalls muss die Bemessung der Abgabe zwangsläufig auch dem sog. Äquivalenzprinzip genügen. Dies ist bei 0.03 Promille des Versicherungskapitals nicht mehr der Fall.</p>	NSV	Kenntnisnahme
	<p>Die Präventionsabgabe diene ursprünglich allein der Finanzierung von Aufgaben im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden. Hier ist das Äquivalenzprinzip gewahrt.</p> <p>Anders bei der Elementarschadenprävention. Von Elementarereignissen sind in erster Linie Immobilien betroffen. Es ist nur ein gewisser Prozentsatz von Gebäuden, die effektiv gefahrenexponiert sind und bei denen Objektschutzmassnahmen zur Diskussion stehen. Alle übrigen Eigentümer haben lediglich ein mittelbares Interesse an den Beitragsleistungen der NSV, insofern sich solche Schutzmassnahmen günstig auf den Schadenverlauf und das Prämienniveau auswirken können. Das Äquivalenzprinzip setzt hier der Abgabenerhebung eine klare Grenze; Massnahmen der Elementarschadenprävention können nur in einem untergeordneten Rahmen durch die Gesamtheit der Eigentümer mitfinanziert werden.</p>		Kenntnisnahme

	<p>Im Schnitt der Jahre 2013-2015 wurden an private Objektschutzmassnahmen Beiträge im Umfang von rund 26'000 ausgerichtet, zuzüglich des jährlichen Beitrags von 117'000 Franken an den kantonalen Hochwasserschutz Engberger Aa.</p> <p>Der Beitrag von 0.03 Promille des Versicherungskapitals sprengt den Rahmen des Vertretbaren: Er entspricht aktuell rund 540'000 Franken, macht also einen Sechstel des gesamten Präventions- und Interventionsaufwands aus und beträgt mehr als das Vierfache des bisherigen Beitrages an den kantonalen Hochwasserschutz und rund das Zwanzigfache dessen, was an Objektschutzmassnahmen der Versicherten ausgerichtet wird. Der Beitrag ist damit nicht mehr von nur untergeordneter Bedeutung.</p>	NSV	Kenntnisnahme
	<p>Um den erhöhten Beitrag zu finanzieren, müsste der Satz für die Versicherten von 16 auf 19 Rappen pro 1'000 Franken versichertes Kapital angehoben werden, mit der Folge, dass die Präventions- und Interventionsabgabe für die Mehrzahl der Versicherten einen überdurchschnittlichen Anteil an der eigentlichen Prämie hätte. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als von den übergeordneten Schutzmassnahmen des Gemeinwesens nur ein Bruchteil der Gebäude- und Mobiliareigentümer profitiert.</p>	NSV	Kenntnisnahme
	<p>Art. 66 Abs. 3 wird als versteckte Steuer abgelehnt und ist zu streichen.</p>	NSV	Kenntnisnahme Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.5.
	<p>Die 0.03 Promille wären durch die Versicherten zu tragen und stellen eine versteckte Steuererhöhung dar.</p>	SVP	Kenntnisnahme Siehe Bericht an den LR Ziff. 4.5.
	<p>Auch stellen die 0.03 Promille rund einen Sechstel des gesamten Präventions- und Interventionsaufwandes der NSV aus. Damit müsste auch der Abgabesatz von 16 auf 18 Rp. pro versichertes Kapital angehoben werden. Damit würde die Präventions- und Interventionsabgabe für eine Vielzahl der Versicherten höher ausfallen als die Prämie selber.</p>	SVP	Kenntnisnahme

	<p>Da die Einnahmen aus dieser Abgabe zweckgebunden sind und von der Versicherungsanstalt - im Unterschied zu den eigentlichen Gebäudeversicherungsprämien - gerade nicht als Substrat für im Falle eines Schadeneintritts an die Versicherten auszurichtende Entschädigungen herangezogen werden dürfen. So gesehen stellen Brandschutzabgaben, auch wenn sie über eine Gebäudeversicherungsanstalt in Rechnung gestellt werden, - für sich selbst betrachtet - keine Versicherungsprämien, verstanden als Entgelt des Versicherungsnehmers als Gegenleistung für Versicherungsschutz durch den Versicherer, dar. Wird die Brandschutzabgabe zusammen mit der Gebäudeversicherungsprämie erhoben, so ist der für die Prämie abgabepflichtige Versicherer (NSV) von Gesetzes wegen gehalten, die beiden Abgabearten buchhalterisch klar zu trennen (vgl. hierzu: BGE vom 24. Juni 2011, Nr. 2C_16812011).</p>	HEV	<p>Kenntnisnahme Dies wird bereits heute buchhalterisch klar getrennt.</p>
	<p>Die Gemeinde Stans betreibt im Auftrag der Nidwaldner Sachversicherung die Stützpunktfeuerwehr für den Kanton Nidwalden. Damit die Interessen der Stützpunktfeuerwehr, aber auch der Gemeinden von Nidwalden (als Versicherungsnehmer) gebührend im Verwaltungsrat vertreten sind, wird ange-regt, dass der Regierungsrat die Interessen der Gemeinden bei der Wahl des neuen Verwaltungsrates der Nidwaldner Sachversicherung im wohlwollenden Masse berücksichtigt.</p>	STA	<p>Kenntnisnahme</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer